



Fahrradverordnung

A) Grundsätzliches:

Die Fahrradverordnung trat bereits mit 1. Mai 2001 für alle neu verkauften Fahrräder in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen die vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände am Fahrrad montiert sein, und zwar spätestens dann, wenn der Kunde das Fahrrad übernimmt (noch nicht im Verkaufsraum).

Die Nachrüstpflicht für alle bereits vorhandenen Fahrräder endete mit 30. April 2003. Ab 1. Mai 2003 müssen daher alle Fahrräder entsprechend der Verordnung ausgerüstet sein.

Die zuständigen Minister Gorbach und Strasser haben eine Empfehlung an die Länder abgegeben, in den nächsten 2 Monaten bei Verstößen gegen die Fahrradverordnung noch nicht zu bestrafen, sondern mit einer Verwarnung vorzugehen. Eine diesbezügliche Weisung der Minister ist nicht möglich, da es sich bei der Fahrradverordnung um eine Materie der Straßenpolizei handelt, die in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung aber Ländersache ist. Es konnte daher auch die Höhe der Verwaltungsstrafen in den einzelnen Ländern, die zwar dem Rahmen der Straßenverkehrsordnung entsprechen müssen, durchaus aber unterschiedlich sein können, noch nicht festgestellt werden.

B) Im Detail:

1) Ausstattung:

gilt für alle Fahrräder

Ausnahmen:

- ⚡ alle Fahrräder dürfen bei Tageslicht und guter Sicht Scheinwerfer und Rücklicht abnehmen
- ⚡ Aber: Da die Beleuchtungsvorrichtungen bei schlechter Sicht (z.B. Regen, Dämmerung) sofort montiert werden müssen, sollten diese (samt entsprechendem Werkzeug) immer mitgeführt werden.
- ⚡ Rennfahrräder: dürfen zusätzlich ohne Klingel und ohne Rückstrahler verwendet werden

Bremsen:

Zwei voneinander unabhängige Bremsen (mittlere Bremsverzögerung auf trockener Fahrbahn von 4 m/sec. bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 20 km/h)

Klingel:

Alle akustischen Warneinrichtungen möglich, d.h. auch Hupe etc. ist zulässig

Beleuchtung:

- ⚡ Scheinwerfer vorne: hellleuchtend, weiß oder hellgelb (Lichtstärke mind. 100cd), mit dem Fahrrad fest verbunden
- ⚡ Rücklicht hinten: rot (Lichtstärke mind. 1cd)
- ⚡ Werden Scheinwerfer oder Rücklicht mit einem Dynamo betrieben, muss die genannte Lichtstärke ab 15 km/h erreicht werden
- ⚡

Rückstrahler:

- ⚡ vorne: weiß, darf mit dem Scheinwerfer verbunden sein (Lichteintrittsfläche mind. 20 cm²)
- ⚡ hinten: rot (Lichteintrittsfläche mind. 20 cm²)
- ⚡ Achtung: Wenn Beleuchtungsanlage abgenommen wird, müssen trotzdem Rückstrahler vorhanden sein!
- ⚡ Pedale: gelb (können durch gleichwertige Einrichtungen ersetzt werden, d.h. auch auf Schuhen)

Radreflektoren:

- ⚡ Entweder: Radreifen sind ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend
- ⚡ oder jedes Rad mindestens 2 Rückstrahler, gelb (Lichteintrittsfläche mind. 20 cm²)
- ⚡ oder andere rückstrahlende Einrichtungen, die die gleiche Wirkung haben

2) Verwendung eines Fahrrades außerhalb der Fahrbahn

(d.h. im Gelände, betrifft vor allem Mountainbikes):

- ⚡ Bremsverzögerung entsprechend höher: Mindestwert (4 m/sec. bei Ausgangsgeschwindigkeit von 20 km/h) muss soweit überschritten werden, dass sicherer Gebrauch gewährleistet ist

3) Zusätzliche Ausrüstung für Mehrpersonenräder (Tandem etc.)

Grundsätzlich darf pro Fahrrad auch nur eine Person befördert werden. Ausnahme: Kinder dürfen mitbefördert werden. Sollten daher mehrere Personen befördert werden, muss ein Fahrrad mit entsprechender Ausrüstung verwendet werden.

für jede Person:

- ⚡ eigener Sitz
- ⚡ eigene Haltevorrichtung
- ⚡ eigene Pedale oder Abstützvorrichtung

4) Mehrspurige Fahrräder:

- ⚡ Zusätzliche Beleuchtung: Zwei Rücklichter und zwei Rückstrahler in gleicher Höhe so angebracht, dass seitliche Begrenzung erkennbar ist
- ⚡ Bremsen: müssen auf allen Rädern und innerhalb einer Achse gleichzeitig und gleichmäßig wirken
- ⚡ Beförderung mehrerer Personen: je Person nur ein eigener Sitz

5) Rennfahrräder:

- ⚡ Bei Tageslicht und guter Sicht: dürfen ohne Klingel, Beleuchtung und Rückstrahler verwendet werden, dürfen auch so verkauft werden
- ⚡ Merkmale Rennfahrrad (entsprechen der bisherigen Rennradverordnung, die mit 1. Mai 2001 außer Kraft getreten ist)
 - höchstens 12 kg Eigengewicht
 - Rennlenker
 - äußerer Felgendurchmesser mind. 630 mm
 - und äußere Felgenbreite höchstens 23 mm
- ⚡ Nicht erlaubt: Rennräder dürfen keine Anhänger ziehen

6) Fahrräder und Anhänger:

- ⚡ **Fahrräder**, die Anhänger ziehen:
 - Ausstattung wie für alle Fahrräder (auch Beleuchtung darf bei Tageslicht und guter Sicht abgenommen werden)
 - Zusätzlich: Fahrradständer verpflichtend
 - Fahrleistung: zumindest bei einem Gang müssen 4 m pro Kurbeldrehung erreicht werden
- ⚡ **Anhänger** (müssen einachsiger sein):
 - * Beleuchtung: vom Fahrrad unabhängige Lichtanlage
 - Rücklicht: rot
 - * Rückstrahler (rückstrahlende Fläche mind. 20 cm²)
 - vorne: weiß
 - hinten: rot, darf mit Rücklicht verbunden sein
 - an den seitlichen Flächen: gelb
 - * Anhänger breiter als 60 cm: zwei Rücklichter, zwei weiße und zwei rote Rückstrahler, so dass Breite

eindeutig erkennbar ist

* Bremsen: Bremse, die auf beide Räder wirkt oder Feststellbremse

* Kupplung: so beschaffen, dass Anhänger stehen bleibt, wenn Fahrrad umkippt

⚡ **Anhänger für Personentransport:**

- Müssen ausdrücklich zum Personentransport zugelassen sein
- Zusätzlich: Gurte
- Fahnestange: mind. 1,5m hoch, biegsam, leuchtendfarbener Wimpel
- Abdeckung der Speichen und Radhäuser, die bei Hinausbeugen schützen und verhindern, dass Beine Fahrbahn berühren
- Befestigung am Fahrrad: betriebssichere Kupplung

7) Beförderung von Kindern:

Bis zu welchem Alter Kinder mitbefördert werden dürfen, wurde nicht definiert. Da aber für die Kinderbeförderung verpflichtend ein Kindersitz vorgeschrieben ist, darf ein Kind dann nicht mehr mitbefördert werden, wenn es in dem größten zulässigen Kindersitz nicht mehr Platz findet.

⚡ **Am Fahrrad:**

- nur in Kindersitz, der mit Fahrradrahmen fest verbunden sein muss
 - * Gurt
 - * höhenverstellbarer Beinschutz
 - * Fixierriemen für Füße
 - * Kopfstütze
- Nur ein Kind
- Nur hinter dem Sattel (vorne ist nicht mehr erlaubt)

⚡ **Im Anhänger:**

- Fahrrad und Anhänger müssen so ausgestattet sein, dass das Kind Speichen nicht berühren kann und sich zwischen Hinterrad und Radabdeckung nicht einklemmen kann.

C) Zusammenfassung

Die Fahrradverordnung betrifft die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, vor allem aber die der Radfahrer und mitbeförderten Personen selbst. Im Vordergrund steht, dass alle Fahrräder künftig mit entsprechend funktionierenden Bremsen und Beleuchtungen ausgestattet sind.

Im Sinne der eigenen Sicherheit sollten daher auch trotz "Schonfrist" alle Fahrräder so schnell als möglich nachgerüstet werden.

 [zurück](#)

[nach oben](#) 